

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 7. Mai 2024– Nr. 28

Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Urban Planning and Sustainable Transforma-
tion
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO UP-ST)

vom 6. Mai 2024

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Urban Planning and Sustainable Transformation
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO UP-ST)**

vom 6. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Kooperations- und Industriepartner, Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Aufbau des Studiums, der Prüfungen und Prüfungsfristen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 7 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

III. Masterprüfung

- § 8 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 9 Masterthesis
- § 10 Zulassung zur Masterthesis
- § 11 Präsentation mit Kolloquium
- § 12 Bewertung der Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Curriculum Master's programme in Urban Planning and Sustainable Transformation

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (im Folgenden: SPO) gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: ATPO) in der jeweils aktuellen Fassung als Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss, vertiefte und qualifizierte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen erwerben. Sie sollen befähigt werden, diese Kenntnisse eigenständig weiterzuentwickeln und damit komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in kreativ-wissenschaftlicher Weise zu lösen. Sie sollen in diesem Prozess qualifizierte künstlerisch-gestalterische, planerischen und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig und verantwortlich einbeziehen.
- (2) Insbesondere soll das Masterstudium die Absolvent:innen auch befähigen, eigenständig in der akademischen Forschung und Entwicklung tätig zu werden und eine Promotion anschließen zu können. Besonderer Wert wird daher auf selbständiges, projekt-, praxis- und forschungsbezogenes Arbeiten der Studierenden gelegt.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person vertiefte und qualifizierte Fachkenntnisse und Vorgehensweisen künstlerisch-gestalterischer, technischer und methodischer Art erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“

verliehen.

§ 4

Besondere Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Urban Planning and Sustainable Transformation ist
 - a) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, im Studiengang Stadtplanung, Landschaftsarchitektur, Architektur oder einem fachlich vergleichbaren raumbezogenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (240 Credits) oder
 - b) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, im Studiengang Stadtplanung, Landschaftsarchitektur, Architektur oder einem fachlich vergleichbaren raumbezogenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (180 Credits) oder
 - c) der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, in den Studiengängen Stadtplanung, Landschaftsarchitektur, Architektur oder einem fachlich vergleichbaren raumbezogenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern (210 Credits) und
 - d) der Nachweis von zusätzlichen Leistungen im Umfang von 60 Credits nach Maßgabe von Absatz 1 b oder im Umfang von 30 Credits nach Maßgabe von Absatz 1 c.
- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Als zusätzliche Leistungen im Sinne des Absatzes 1 b sind die folgenden Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Credits nachzuweisen:
- a) ein Praktikums- oder Auslandsstudiensemester im Umfang von sechs Monaten (30 Credits)
 - b) zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen aus der Liste folgenden Wahl- (W) oder Pflichtangeboten (P) des Bachelorstudiengangs Stadtplanung an der Detmolder Schule für Gestaltung im Umfang von 30 Credits:
 - Globale Nachhaltigkeit (W)
 - Stadt und Region (W)
 - Stadt- und Regionalökonomie (W)
 - Beteiligung (W)
 - Digital Tools and Methods (W)
 - Immobilienmanagement (W)
 - ein Wahlpflichtmodul (P)
 - Projekt V oder VI (P)
- (4) Als zusätzliche Leistung im Sinne des Absatz 1 c ist ein Praktikums- oder Auslandsstudiensemester im Umfang von sechs Monaten (30 Credits) nachzuweisen.
- (5) Über die zusätzlichen Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studienbewerber:in. Die zusätzlichen Leistungen werden durch Bescheid festgelegt. Als zu erbringende Leistungen können das Praxissemester oder Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Stadtplanung gemäß der Bachelorprüfungsordnung Stadtplanung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der Absätze 3 und 4 festgelegt werden. Dabei können Berufstätigkeiten, die einem Praxissemester des Studienganges Stadtplanung nach Maßgabe der Bachelorprüfungsordnung Stadtplanung in der jeweils geltenden Fassung mindestens gleichwertig sind, als Praxissemester angerechnet werden; für die Prüfung der Anrechnung ist ein Zeugnis des Arbeitgebers vorzulegen, aus dem sich Dauer und Inhalte der beruflichen Tätigkeit ergeben sowie, ob der Arbeitnehmer die beruflichen Tätigkeiten mindestens zufriedenstellend ausgeübt hat.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen der zu erbringenden zusätzlichen Leistungen können bis zu dreimal wiederholt werden. Besteht die oder der Studierende eine Prüfung der

Angleichleistungen endgültig nicht, kann sie oder er das Studium im Masterstudiengang Urban Planning and Sustainable Transformation nicht fortsetzen. Sie oder er erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Leistungen.

Die zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits können auf Antrag in das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aufgenommen werden; sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

- (6) Im Falle des Absatzes 1 b und c sind die zusätzlichen Leistungen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterthesis nachzuweisen.
- (7) Weiterhin ist der Nachweis der besonderen, d. h., der künstlerisch-gestalterischen, fachlichen und methodischen Eignung für den Masterstudiengang Urban Planning and Sustainable Transformation entsprechend der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur, Innenarchitektur-Raumkunst und Urban Planning and Sustainable Transformation sowie Integrated Design an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erbringen.
- (8) Alle Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer englischsprachigen Institution erworben haben, müssen den Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mit dem Niveau B2, belegt durch einen geeigneten Nachweis, welcher vom International Office der TH OWL bekannt gegeben wird, erbringen.

Bewerber:innen, die eins der nachfolgenden Zeugnisse vorlegen können, sind grundsätzlich von der Nachweispflicht ihrer Englischkenntnisse befreit:

- Sekundarschulabschluss aus Australien, Kanada, USA (High school diploma), Großbritannien (A-Level certificate), Irland, Neuseeland (National certificate of Educational achievement), Schottland (Qualifications certificate) oder
- Hochschulabschluss aus Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA.

§ 5

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienorte, Kooperations- und Industriepartner, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 12 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Masterthesis und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 60 Credits zu erwerben.

Mit dem Masterabschluss müssen unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und ggf. weiterer Leistungen nach Maßgabe von § 4 insgesamt 300 Credits erworben werden.

- (3) Studienort ist Detmold. Nach Ankündigung durch die TH OWL können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch an anderen Orten, insbesondere bei Kooperations- und Industriepartnern oder anderen Hochschulen, mit denen die Hochschule kooperiert, durchgeführt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich nur Teile der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Englisch.
Die Prüfung kann auf Antrag der zu prüfenden Person und mit Zustimmung der oder des Lehrenden auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Aufbau des Studiums, der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium besteht aus Präsenzlehrveranstaltungen / Präsenzphasen und Selbstlernphasen. Präsenzlehrveranstaltungen / Präsenzphasen und Selbstlernphasen finden im Wechsel statt. Für die Selbstlernphasen erhalten die Studierenden Studientexte. Präsenzlehrveranstaltungen / Präsenzphasen werden in der Regel als Blockveranstaltungen organisiert; Näheres wird vor Studienaufnahme bzw. vor den einzelnen Fachsemestern bekannt gegeben.

- (2) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterthesis einschließlich dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium besteht.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterthesis) soll in der Regel zu Beginn des zweiten Studienseesters erfolgen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 7

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholer:innen beschränkt werden. Als Wiederholer:innen sind nur solche zu prüfende Personen anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

III. Masterprüfung

§ 8

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

- (1) In dem Masterstudiengang Urban Planning and Sustainable Transformation sind in dem aus der Anlage1 ersichtlichen Pflichtmodul 30 Credits zu erwerben.
- (2) Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule.

§ 9

Masterthesis

- (1) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und der Präsentation mit Kolloquium. Die Masterthesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten, insbesondere auch in künstlerisch- gestalterischer Hinsicht. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer zeichnerischen Arbeit, in der in ausgewogenen Anteilen ein Thema aus stadtplanerischer, freiraumplanerischer und/oder sozialwissenschaftlicher Sicht bearbeitet wird, oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt. Die Masterarbeit umfasst in der Regel die eigenständige Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Das Ergebnis ist in einer der Aufgabenstellung angemessenen Darstellung einzureichen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt höchstens vier Monate.

§ 10

Zulassung zur Masterthesis

Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer

- a) ggf. die zusätzlichen Leistungen im Umfang von 60 Credits nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 oder zusätzliche Leistungen im Umfang von 30 Credits nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 und
- b) alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs Urban Planning and Sustainable Transformation bestanden hat.

§ 11

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Masterthesis und dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Masterthesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterthesis mit der zu prüfenden Person erörtert werden. Die Präsentation wird von den für die Masterthesis bestimmten Prüfer:innen gemeinsam abgenommen.
- (2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zwei Wochen nach der Abgabe der Masterthesis stattfinden. Eine inhaltliche Veränderung der Masterthesis ist nicht zulässig.
- (3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann die zu prüfende Person nur zugelassen werden, wenn die Masterthesis fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die zu prüfende Person kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterthesis beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen.
- (5) Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch die zu prüfende Person diejenigen zu prüfenden Personen zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hoch-

schulangehörige sowie weitere Personen sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern nicht die zu prüfende Person bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat.

- (6) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung

§ 12

Bewertung der Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium

- (1) Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterthesis ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Masterthesis betreut hat, wird ein:e zweite:r Prüfende:r genehmigt. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Masterthesis bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, sofern nicht vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt wurde. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfenden in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein:e dritte:r Prüfende:r zur Beurteilung der Masterprüfung bestimmt. Die oder der dritte Prüfende nimmt gemeinsam mit den übrigen Prüfenden das Kolloquium ab. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann aber nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (5) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird der zu prüfenden Person in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Masterthesen bekanntgegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.
- (6) Durch das Bestehen der Masterthesis mit Präsentation und Kolloquium werden 30 Credits erworben.

IV. Schlussbestimmung

§ 13

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese SPO tritt am Tag nach der Veröffentlichung in und findet erstmals zum Wintersemester 2024/2025 Anwendung. Diese SPO wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht.
- (2) Diese SPO wird nach Überprüfung durch das Präsidium der TH OWL und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Gestaltung vom 17. April 2024 ausgefertigt.

Lemgo, den 6. Mai 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Curriculum

Master's programme in Urban Planning and Sustainable Transformation

Module no.	Module	Ref.	Total		Semester	
			SWS	CP	1	2
					V Ü	V Ü
MANDATORY MODULES ¹⁾						
14859 13587	Master Research Master Research Tools and Methods Master Research Plan and Project		12	30	2 2 8	
TOTAL MANDATORY MODULES			12	30		
FINAL EXAMINATION: MASTER'S THESIS						
13034	Master's thesis, Presentation and Colloquium			30		x
Total SWS			12			
Total CR				60		

V = lecture Ü = practical CP = credit points SWS = hours per week per semester

1) Students take an examination in every compulsory subject with a module number.